

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 29.03.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. März 1906.) 63. Stück.

Inhalt:

- N^o 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1906, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.
- N^o 133. Verordnung vom 14. März 1906, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits.
- N^o 134. Verordnung vom 19. März 1906, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlage oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf Teile der Gemeinde Blegen.
- N^o 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1906, betreffend das Auflaffen ausländischer Briestauben.

N^o 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Oldenburg, den 12. März 1906.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Bei allen Krankheits- und Sterbefällen von Ausfuß (Lepra), asiatischer Cholera, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelb-



fieber, Pest (Beulenpest), Pocken (Blattern), Diphtherie oder Croup, übertragbarer Genickstarre, übertragbarer Ruhr, Rückfallfieber, Unterleibstypus (gastr. Fieber), Scharlach, Rogz, Milzbrand sowie bei allen Krankheits- und Sterbefällen, welche den Verdacht einer der genannten Krankheiten erwecken, müssen die von den Kranken benutzten Sachen und Räume sowie die in diesen befindlichen Gegenstände, ferner die Kleider und Abgänge der Kranken, von denen anzunehmen ist, daß ihnen Krankheitskeime anhaften, mit größter Beschleunigung und mit Ausnahme der Wäsche und Abgänge tunlichst gleichzeitig desinfiziert werden.

§ 2.

Das Gleiche gilt von der Lungentuberkulose, wenn

1. infolge der Krankheit ein Todesfall eingetreten ist, oder
2. die kranke Person bei vorgeschrittener Krankheit die Wohnung wechselt.

§ 3.

Bei allen anderen ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Körnerkrankheit (Trachom), Kindbettfieber, Wundrose (Erysipel), Masern, Keuchhusten, Influenza und bei solchen Fällen von Tuberkulose, für welche nach § 2 keine Zwangsdesinfektion vorgeschrieben ist, kann eine Desinfektion durch die zuständige Polizeibehörde nach Benehmen mit dem Amtsarzt oder dem behandelnden Arzte angeordnet werden.

§ 4.

Die Desinfektionen dürfen nur durch geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren ausgeführt werden. Nur die Desinfektionen der Wäsche, der Gebrauchsgegenstände am Krankenbette und der Abgänge der Kranken müssen vom Pflegepersonal nach Anweisung des behandelnden Arztes

oder des Amtsarztes und, soweit es ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, nach Anleitung eines Desinfektors vorgenommen werden.

Die Polizeibehörden können vorschreiben, wie oft und in welchem Umfange zu desinfizieren ist.

Das Staatsministerium, Departement des Innern kann widerruflich die Desinfektionseinrichtungen von Krankenhäusern oder anderen Betriebsverwaltungen als gleichwertig anerkennen und ihre Benutzung an Stelle der amtlichen Desinfektoren zulassen.

§ 5.

Die Desinfektoren werden von den Ämtern (Stadtmagistraten) mittels Gelöbnisses an Eidesstatt auf gewissenhafte Dienstführung verpflichtet und erhalten eine vom Staatsministerium, Departement des Innern zu erlassende Dienstanweisung.

§ 6.

Übernimmt ein Amtsverband die Regelung des Desinfektionswesens für seinen Bezirk, so ist die Bestellung und Verpflichtung der Desinfektoren Sache des Amtsvorstandes.

§ 7.

Verpflichtet, die Desinfektion ausführen zu lassen, sind die Haushaltungsvorstände, oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter, in Anstalten deren Leiter oder Verwalter, auf Schiffen die Schiffsführer. Im Falle des § 2 Ziffer 2 ist der Eigentümer oder der Vermieter der bisher von dem Kranken benutzten Räume oder der bestellte Vertreter dafür verantwortlich, daß die Räume erst nach erfolgter Desinfektion von anderen Personen in Benutzung genommen werden.



§ 8.

Die Kosten der Desinfektionen fallen, soweit sie nicht von dem Kommunalverbande übernommen werden, nach § 4 des Gesetzes vom 20. August 1853, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinapolizeilicher Maßregeln, dem Eigentümer der desinfizierten Gegenstände zur Last. Soweit dieser zur Entrichtung der Kosten wegen Unvermögens nicht imstande ist, regelt sich die Kostenfrage nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des angeführten Gesetzes.

Die Gebührenordnung für die Desinfektoren ist im Wege des Statuts zu erlassen.

§ 9.

Die für die Städte Oldenburg und Delmenhorst erlassenen Vorschriften über Zwangsdesinfektionen bleiben unberührt.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, soweit nicht die Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, oder die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu Raum kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, an deren Stelle für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt.

Die gleiche Strafe trifft, sofern nicht nach § 44 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 eine höhere Strafe verwirkt ist, denjenigen, der wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder andere Gegenstände, welche dem Desinfektionszwange unterliegen, vor erfolgter Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 12. März 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willeich.

Cassebohm.

№. 133.

Verordnung, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits.

Oldenburg, den 14. März 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits.

Nachdem seit der Verordnung vom 17. Februar 1880 (Gesetzblatt Band XXV Stück 48 Nr. 88) an der Letzter weitere Durchstiche und Begräbnisse vorgenommen sind, wird die Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede



einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits und zwischen den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen in der Strecke von der Feldmühle abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Lethe gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1906.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Willich.

Zeidler.

№ 134.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf Teile der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 19. März 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten

und größeren Orten in der durch die Gesetze vom 27. April 1897 und vom 7. November 1904, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf folgende Bezirke der Gemeinde Blexen anwendbar erklärt:

1. auf denjenigen Teil der Bauerschaft Einswarden-Grebswarden, der begrenzt wird:

im Norden von der Eisenbahn Nordenham—Blexen,
im Westen von dem Anschlußgleis der Werft von
J. Frerichs u. Co.,
im Süden vom Weserdeich,
im Osten von dem Gemeindefahrweg Nr. 31 in der
Erstreckung desselben vom Eisenbahndamm bei Par-
zelle 108 der Flur IX bis zum Weserdeich und
zwar einschließlich des Weges;

2. auf denjenigen Teil der Bauerschaft Blexen, der
den ganzen Bezirk der Ortsgenossenschaft Blexen und den
daran anschließenden, zwischen dem Weserdeich und der süd-
westlichen Grenze der Parzellen 167 bis 171, 666/226,
667/227, 461/228, 322/229, 324/230, 326/231, 328/232,
559/236, 560/236 und 561/233 liegenden Teil der Flur 5
umfaßt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 19. März 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

N^o. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Auflassen ausländischer Briestauben.

Oldenburg, den 22. März 1906.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., für das Herzogtum Oldenburg über das Auflassen ausländischer Briestauben folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Das Auflassen ausländischer Briestauben ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere strafrechtliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 22. März 1906.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.